

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/4
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/13/11/Ne
Dr. Monja Nemeč

Durchwahl
4268

Datum
11.02.2013

**Festlegung näherer Vorschriften für die Gefahrenzonenplanungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung - GZP-VO WRG);
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes einer Verordnung zur Festlegung näherer Vorschriften für die Gefahrenzonenplanungen nach dem WRG 1959 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Die Festlegung von bundeseinheitlichen Vorgaben für die Ausweisung von Überflutungsflächen wird begrüßt. Die geplante Verordnung stellt eine Grundlage für entsprechende Fachgutachten dar und ist für die noch zu erlassenden Hochwasserrisikomanagementpläne bzw. Regionalverordnungen bedeutsam.

Laut Erläuterungen wird davon ausgegangen, dass durch die beabsichtigte Verordnung ein Beitrag zur „Verminderung von hochwasserbedingten Schadenspotentialen“ erreicht werden kann. Dies kommt auch betroffenen Betriebsansiedelungen zugute. Ebenso positiv ist zu vermerken, dass den Unternehmen keine direkten Verpflichtungen oder Kosten aus der Verordnung entstehen werden, da die Planungskosten von Bund und Ländern getragen werden.

Dennoch können die neuen Planungsvorschriften künftig auch negative Konsequenzen für Betriebe haben, sofern sie in hochwassergefährdeten Lagen beheimatet sind. In Vorbereitung auf die konkreten Planungs- und Realisierungsschritte bis 2015 möchten wir das BML-FUW daher auf folgende, für uns wichtige Aspekte hinweisen:

1. Künftig wird es zu einer Zunahme an Hochwasserrückhalteflächen zur Pufferung von Hochwässern kommen. Die generelle Freihaltung dieser Flächen von „menschlicher Nutzung“ kann daher die Weiterentwicklung von bereits bestehenden Betriebsgebieten deutlich einschränken.

2. Die finanzielle und materielle Eigenvorsorge (neue Schutzbauten) wird deutlich zunehmen. Der Gesetzgeber und die Behörden sollten bei planerischen Vorgaben darauf achten, dass verpflichtende betriebliche Investitionen stets in einem richtigen Verhältnis zu den Kosten der vermiedenen Schädigung stehen. Zu bedenken wäre auch, dass verschärfte gesetzliche Bestimmungen und die Neukartierung von Gefahrenzonen möglicherweise eine Anhebung der Versicherungsprämien zur Folge hat, was für die Betriebe eine zusätzliche Kostenbelastung bedeutet.

Betriebe, die in Hochwassergebieten angesiedelt sind, regen an, dass Interessenbeiträge gemäß § 44 WRG zukünftig nicht mehr eingehoben werden sollen, da die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Betriebe erst mit der Errichtung der Schutzbauten entsteht. Bei Eintritt eines Schadensfalles durch ein Hochwasserereignis kann es in der Praxis vorkommen, dass der betroffene Betrieb doppelt geschädigt wird: Einerseits durch den eingetretenen Schaden am Betriebsgelände wenn z.B. ein Planungsfehler (keine Ausweisung als Schutzgebiet) erfolgte oder nicht die entsprechenden Auflagen von der zuständigen Behörde (Gemeinde /Land) vorgeschrieben wurden, andererseits wenn für die Sanierung (Bau von Hochwasserschutzbauten) Interessentenbeiträge vorgeschrieben werden.

3. Die verfeinerte Gefahrenzonenplanung kann dazu führen, dass neue Hochwasserschutzanlagen zu errichten sind, die im Rahmen der behördlichen Verfahren die umweltbezogenen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Gewässer) zu beachten haben. Auch dies erhöht den Planungsaufwand und die Kosten.
4. Um Vollzugsunterschiede in den Bundesländern hintanzuhalten, ersuchen wir das BMLFUW, eine bestmögliche nationale Harmonisierung zu unterstützen. Immer wieder erreichen uns Klagen von Mitgliedsunternehmen, die an unterschiedlichen Standorten in Österreich sehr unterschiedliche Auflagen zu erfüllen haben.

Anzumerken ist, dass im Rahmen der gegenständlichen Verordnung „murenartige Hochwasserereignisse mit hohem Feststoffanteil“ im Rahmen der Erstellung der Fachgutachten unberücksichtigt bleiben. Davon könnten touristische Betriebe in Gebirgsregionen betroffen sein.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 2

§ 2 der geplanten Verordnung sollte festhalten, dass die Leitfäden des BMLFUW österreichweit einheitlich für die Beurteilung (als technische Präzisierung) der jeweiligen Planungsperiode heranzuziehen sind.

Zu § 3 Abs. 1 Z 2

Es sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass Gefahrenzonenpläne in der planerischen Darstellung Berücksichtigung finden sollten, nicht jedoch im Rahmen der Planungen gemäß § 42a Abs. 2 z 2 WRG (Regionalprogramme).

Zu § 7 Abs. 2 Z 1

§ 7 Abs. 1 Z 1 bestimmt, dass der kartographische Teil der Gefahrenzonenplanung eine Übersichtskarte zu enthalten hat, die das Bearbeitungsgebiet, die Einzugsgebiete und Gewässer sowie die Art der maßgeblichen Hochwasserprozesse aufzeigt. Wir ersuchen um Konkretisierung des räumlichen Umfangs, insbesondere auch hinsichtlich der Frage, ob Bearbeitungsgebiete auch gemeindeübergreifend ausgestaltet werden können.

In Verbindung mit § 42a Abs. 3 WRG wird die Einbindung der Öffentlichkeit auf der Organisationsebene der jeweiligen Gemeinde geregelt. Bei gemeindeübergreifenden Bearbeitungsgebieten könnte es zu Schwierigkeiten bei der Abstimmung von gemeindeübergreifenden Gefahrenzonenplänen kommen. Dies könnte sowohl organisatorische Probleme (zeitliche und inhaltliche Abstimmung) als auch zusätzliche Aufwendungen bedeuten. Es wird daher angeregt, analog zur Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30.07.1976 über die Gefahrenzonenpläne, die Bestimmung dahingehend zu konkretisieren, dass sich ein Gefahrenzonenplan in der Regel auf das Gebiet einer Gemeinde erstreckt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen. Unsere Experten stehen für Gespräche zu den vorgeschlagenen Änderungen gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin